

II-443 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIV. Gesetzgebungsperiode

Nr. 247/J

1976 -03- 31

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. HAFNER, Dr. NEISSER, Ing. URL
und Genossen
an den Herrn Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft
betreffend die Durchführung des Ingenieurgesetzes 1973

Gemäß § 1 Abs. 4 Ingenieurgesetz 1973, BGBl. Nr. 457/1972,
kann die Berechtigung zur Führung der Standesbezeichnung
"Ingenieur" auch Bewerbern verliehen werden, die keine Aus-
bildung in einer höheren Lehranstalt bzw. gleichwertigen
Schulart erfahren haben.

Unter welchen Bedingungen und in welchen Verfahren der
Ingenieur-Titel an solche Bewerber verliehen wird, ist
weder im Gesetz selbst, noch in der Durchführungsverordnung
des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom
27.3.1973, BGBl.Nr. 165, hinreichend bestimmt geregelt.
Um eine gleichmäßige, entsprechend dem Rechtsstaatsprinzip
überprüfbare Vollziehung der §§ 1 Abs. 4 und 3 Abs. 2 lit.d
Ing.G. voraussehen zu können, richten die unterfertigten
Abgeordneten an den Herrn Bundesminister für Land- und
Forstwirtschaft folgende

A n f r a g e n :

- 1) Sind die oben angeführten gesetzlichen Bestimmungen
des Ing.Gesetzes unmittelbar verfassungskonform voll-
ziehbar oder bedarf es hierzu der Erlassung weiterer Durch-
führungsverordnungen?
- 2) Für den Fall, daß solche Durchführungsverordnungen er-
forderlich sind, werden Sie diese erlassen, um eine
gleichmäßige Vollziehung zu gewährleisten ?

- 3) Mit welchem Inhalt, in welcher Rechtsform und seit wann haben Sie einen "Modus" für die Verleihung der Standesbezeichnung "Ingenieur" festgelegt ?
- 4) Sind oder waren Prüfungszeugnisse einer Bundesförsterschule, die keine höhere Lehranstalt ist, Prüfungszeugnisse gem. § 3 Abs. 2 lit.d Ingenieurgesetz ?
- 5) Auf Grund welcher Bestimmung des Ingenieurgesetzes war bzw. ist die Staatsprüfung für den Försterdienst zur Erlangung des Ingenieurtitels erforderlich ?
- 6) Ist oder war bei Vorlage von Prüfungszeugnissen einer Bundesförsterschule, die keine höhere Lehranstalt ist, bei Nachweis von deren Absolvierung und bei Vorlage eines Staatsprüfungszeugnisses für den Försterdienst die Abgabe einer Zustimmungserklärung gem. § 3 Abs. 2 lit.d Ing.G., sich einer Prüfung zu unterziehen, erforderlich ?
- 7) Warum wurden vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft die ausbildungsmässigen Voraussetzungen bei Förstern als erwiesen angenommen, wenn der Bewerber eine Bundesförsterschule, die keine höhere Lehranstalt ist, absolviert hatte und die Staatsprüfung für den Försterdienst bzw. Försterschutz- und technischen Hilfsdienst abgelegt hatte, ohne daß er eine Prüfung gem. § 3 Abs. 2 lit. d leg.cit. abgelegt hatte ?
- 8) Was ist Gegenstand des Ermittlungsverfahrens des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, wenn keine Prüfungszeugnisse gem. § 3 Abs. 2 lit. d Ing.G. vorgelegt werden können ?
- 9) Was ist Gegenstand des Ermittlungsverfahrens des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, wenn Prüfungszeugnisse gem. § 3 Abs. 2 lit. d leg.cit. vorgelegt werden können ?
- 10) Unter welchen Voraussetzungen hat sich der Bewerber einer Prüfung gem. § 3 Abs. 2 lit. d zum Nachweis gleichwertiger fachlicher und allgemeiner Kenntnisse zu unterziehen ?
- 11) Unter welchen Voraussetzungen hat sich der Bewerber einer

Prüfung gem. § 3 Abs. 2 lit. d zum Nachweis lediglich gleichwertiger fachlicher Kenntnisse zu unterziehen ?

- 12) Unter welchen Voraussetzungen hat sich der Bewerber einer Prüfung gem. § 3 Abs. 2 lit. d zum Nachweis lediglich gleichwertiger allgemeiner Kenntnisse zu unterziehen ?
- 13) Welche sind die einzelnen Schulen gem. § 3 Abs. 2 lit. d 1. Halbsatz, leg. cit., wie heißen sie und wo befindet sich der Sitz dieser Schulen ?
- 14) Müssen Bewerber, die Prüfungszeugnisse gem. § 3 Abs. 2 lit. d vorlegen, auch eine Zustimmungserklärung gem. lit. d abgeben ?
- 15) Wenn ja, warum und was ist die gesetzliche Grundlage dafür ?
- 16) Ist die Verordnung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 27.3.1973 ausreichend determiniert, um direkt vollzogen werden zu können?
- 17) Welche konkrete Dienstfunktion und welche konkrete Tätigkeiten auf forstwirtschaftlichem Gebiet werden als eine solche Praxis gem. § 1 (4) Zif. 2 leg. cit. (in Verbindung mit der VO der Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 27.3.1973) gewertet, die höhere Fachkenntnisse voraussetzt ?
- 18) Welche konkrete Dienststellung und welche konkrete Tätigkeiten müssen als einschlägige Praxis bei den Landwirtschaftskammern von Absolventinnen einer höheren Bundeslehranstalt für landwirtschaftliche Frauenberufe nachgewiesen werden, damit ihnen die Berechtigung zur Führung der Standesbezeichnung "Ingenieur" verliehen wird ?